

Satzung

über die Ladenöffnung nach § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg LadÖG) (Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte)

vom 17.04.2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der GemO hat erlassen der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 17.04.2007 folgende Satzung:

§ 1 Warensortiment

1. Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt folgende Waren angeboten werden
 - Reisebedarf im Sinne des § 2 LadÖG
Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger für Bild und Tonaufnahmen, Bedarf für Reise-apotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten."
 - Sport- und Badegegenstände
 - Devotionalien sowie
 - Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.
2. Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonntagen von der 10. bis 45. Woche (in der Zeit von 01. März bis 31. Oktober) und an den Feiertagen 1. Mai, Christi - Himmelfahrt, am Tag der Deutschen Einheit, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und

Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wird den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Stadt gelten gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieser gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anmerkungen zur Satzung:

Nach § 14 Abs. 1 LadÖG ist die Gemeinde zuständig.

Zu § 1 Abs. 1 der Satzung

Der Warenkatalog ist in 7 Abs. 1 LadÖG definiert. Er wurde erweitert.

Der bisherige Warenkatalog umfasste:

- Badegegenstände,
- Devotionalien,
- Frische Früchte,
- alkoholfreie Getränke,
- Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes,
- Süßwaren,
- Tabakwaren,
- Blumen,
- Zeitungen sowie
- Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.

Zu § 1 Abs. 2 der Satzung:

Nach § 7 Abs. 1 LadÖG müssen die Verkaufsstellen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

Zur Auslegung der Vorschrift kann – entsprechend der bisherigen Rechtslage nach dem Ladenschlussgesetz – entweder davon ausgegangen werden, dass eine Ware in erheblichem Umfang geführt wird, wenn sie in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in einer so großen Menge vorhanden ist, dass durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mindestens mitbestimmt wird oder dass sie mehr als 50 vom Hundert des Gesamtassortiments umfassen.

Die Gesetzesbegründung zum Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg enthält hierzu keine weiteren Hinweise.

Damit sind die üblicherweise mit Artikeln für den Fremdenverkehr bzw. den Tourismus ausgestatteten Verkaufsstellen erfasst, jedoch nicht die Einzelhändler im eigentlichen Sinne (wie Vollsortimenter und Discounter).

Zu § 2 der Satzung

Nach § 7 Abs. 1 LadÖG können bis zu 40 Sonn- und Feiertagen und Öffnungszeiten bis zu 8 Stunden festgelegt werden.

Zu § 3 der Satzung

Die Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer gelten bereits auf Grund des § 12 Abs. 2 LadÖG. Die Satzung wiederholt die inhaltlichen Pflichten des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg ohne eigenständige Regelung, verdeutlicht aber den Inhabern der Verkaufsstellen und den Beschäftigten ihrer Rechte und Pflichten.

Zu § 4 der Satzung

Schon bisher war es in den Rechtsverordnungen üblich, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften als ordnungswidriges Handeln nach Ladenschlussbestimmungen zu bezeichnen.

Dies ist eigentlich unzutreffend, da die Rechtsverordnung bzw. jetzt die Satzung die Öffnung der Verkaufsstellen zulässt. Wer entgegen der Satzung Verkaufsstellen öffnet (also an einem anderen Sonn- oder Feiertag oder außerhalb der in der Satzung bestimmten Öffnungszeiten), verstößt nicht gegen die Satzung sondern direkt gegen § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG.

Sonstiges

Eine Mitteilung (weder mündlich noch schriftlich) an die Gemeinde über die tatsächliche Öffnung ist nicht mehr erforderlich.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.